

## „Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



## Amtliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes.

# Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 21.

Mittwoch, den 25. Mai

1870.

### Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde der Kaufmann Böhme'schen Kirchen-Stiftung.

Ich habe bei ruhigem Nachdenken Gott öfters gebeten, daß er mir in den Sinn geben möge, was für einen Gebrauch ich von meinem Vermögen machen sollte, damit es zu seiner Ehre und der Menschheit zu einem bleibenden Gewinne für Zeit und Ewigkeit gereiche. Ich habe mir nun nicht verbergen können, daß an hiesigem Orte in neuerer Zeit zwar an vieles gedacht, aber der Kirche zu sehr vergessen worden ist, vielleicht, weil bei einem großen Theile der hiesigen Einwohnerschaft der rechte kirchliche Sinn und folglich auch Lust und Liebe für kirchliche Bedürfnisse und Einrichtungen, sowie für deren Erhaltung etwas zu thun, noch fehlen mögen.

Deshalb habe ich beschlossen, einen namhaften Theil der irdischen Güter, mit denen mich der Herr gesegnet hat, zu einer kirchlichen Stiftung zu verwenden, welche den Namen:

### „Böhme'sche Kirchen-Stiftung“

führen soll. Meine letzte Absicht geht hierbei dahin, daß in künftigen Zeiten das hiesige evangelische Kirchensystem mit alleiniger Ausnahme der für dasselbe nöthigen Baulichkeiten, im Uebrigen aber auch ganz und gar aus dieser Stiftung und durch dieselbe bestehen soll. Zur Erreichung dieses Zweckes setze ich Folgendes fest.

#### §. 1.

Ich bestimme für die oben genannte Böhme'sche Kirchen-Stiftung ein Kapital von 20,000 Zwanzigtausend Thalern.

#### §. 2.

Zu dem Kirchensystem, für welches ich meine Stiftung bestimme, gehören die hiesigen evangelischen 3 Kirchen, nemlich die Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit, die Kirche zum Kreuze Christi, die Kirche zu Unsern lieben Frauen mit den an ihnen fungirenden Geistlichen.

#### §. 3.

Diese Kirchen sind evangelisch-lutherische Kirchen und nur weil sie dies sind und so lange sie es sind, d. h. weil und so lange sie sich auf die unveränderte Augsburgische Confession gründen, und weil und so lange in ihnen Wort und Sakrament diesem Bekenntnisse gemäß verwaltet werden, habe ich meine Stiftung für sie bestimmt. Würde eine oder die andere dieser Kirchen durch irgend welche Verkettung der Umstände von dem Grunde weichen, auf welchem sie jetzt besteht, würden sich namentlich in ihr Bekenntniß oder in ihre Sakraments-Verwaltung, ungläubige, sektirerische und von der heiligen Schrift abweichende Sagungen eindrängen, so soll sie von der Theilnahme an den Wohlthaten meiner Stiftung ausgeschlossen sein.

#### §. 4.

Die an diesen Kirchen angestellten Geistlichen sind evangelisch-lutherische Geistliche, und sollen demgemäß ihr heiliges Amt durch ihr ganzes Verhalten zieren, auch ihre Amtshandlungen gewissenhaft und in der Furcht des Herrn verrichten, wie solches das Bewußtsein verlangt, daß Er selber gegenwärtig ist. Sollte demnach einer oder der andere dieser Geistlichen dem Bekenntnisse unserer heiligen evangelischen Kirche ungetreu werden, was Gott verhüten wolle und sich einer Sekte, diese habe einen Namen wie sie wolle, oder auch dem Freimauer-Orden anschließen, oder ihm schon angehören, so soll er an den Wohlthaten meiner Stiftung ebenfalls keinen Antheil haben.

Was nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 an eine oder die andere der hiesigen evangelischen Kirchen, oder an einen oder den anderen der hiesigen evangelischen Geistlichen aus meiner Stiftung nicht ausgezahlt werden darf, fließt dem in §. 8 sub. 4 dieses Entwurfes näher bezeichneten Reserve-Fond zu.